

Satzung

§ 1 Name,

Sitz

Der Verein führt den Namen Kneipp - Verein Vechta e.V.

Er hat seinen Sitz in Vechta und ist beim Amtsgericht Oldenburg unter der Nr. 110 455 in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur den satzungsgemäßen Zwecken entsprechend verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Wenn es die finanzielle Situation zulässt, sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, sich Aufwandsentschädigungen aus der „Ehrenamtszuschale“ nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz zu zahlen. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3

Aufgabenstellung

Aufgaben des Vereins sind:

- die Gesundheitsförderung und die Gesundheitsvorsorge,

- Förderung des Sports und Förderung sozialer Arbeit,
- Aufklärung über gesundheitliche und ökologische Probleme,
- Bewahrung des Andenkens Sebastian Kneipp.

Dies wird verwirklicht durch:

1. Gesundheitsförderung und Gesundheitsbildung mittels praxisbezogener Aufklärung

a) fachliche Vorträge über Fragen der persönlichen und allgemeinen Gesundheitspflege bzw. -förderung sowie über die Verhütung von Krankheiten;

b) Abhalten von Kursen über Gesundheits- und Krankenpflege, zweckmäßige Ernährung und über die Anwendung von Licht, Luft, Wasser und Heilpflanzen;

c) Kurse in Bewegungs- und Entspannungsübungen sowie Pflege und Förderung des Sports in seiner Gesamtheit;

d) Förderung von Einrichtungen wie Wassertretstellen und Armbadeanlagen sowie Kneipp' scher Erlebnisstätten;

2. Förderung des Jugendgesundheitsdienstes und Bildung von Jugendgruppen;

3. Pflege des Andenkens an Sebastian Kneipp.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Für Minderjährige ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Familienmitgliedschaft kann für alle zur Familie gehörenden minderjährigen Personen beantragt werden.

2. Als fördernde Mitglieder können dem Verein natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen beitreten, die durch

Sonderbeiträge den Verein besonders fördern wollen.

3. Mitglieder und Personen, die sich um den Kneipp-Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

4. Für langjährige Mitgliedschaft werden folgende Ehrennadeln verliehen:

- 10 Jahre Mitgliedschaft - Ehrennadel in Bronze
- 25 Jahre Mitgliedschaft - Ehrennadel in Silber
- über 40 Jahre Mitgliedschaft - Ehrennadel in Gold

Besondere Verdienste um die Kneipp'sche Idee können durch Verleihung des Verbandsabzeichens in Silber oder Gold gewürdigt werden.

§ 5

Recht der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt,

- a) an den Beratungen und der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt.
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- c) an den Veranstaltungen des Vereins zu den festgelegten Kostenbeiträgen teilzunehmen.

§ 5a

Datenschutz

1. Der Verein benötigt zur Erfüllung seiner Zwecke die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Unter Beachtung der Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes werden personenbezogene Daten der

Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Berichtigung der Daten, sofern diese unrichtig sind,
- Sperrung der Daten, wenn deren Richtigkeit nicht feststeht,
- Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder wird, z.B. beim Austritt aus dem Verein (Recht auf Vergessenwerden)
- Bereitstellung dieser Daten in einem gängigen Format (Recht auf Datenübertragung), Art. 20 DSGVO

3. Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EUDatenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

5. Der Vorstand wird ermächtigt, dem Verein eine Datenschutz-Richtlinie zu geben. Über Änderungen dieser Richtlinie entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit. Änderungen der Richtlinie sind den Mitgliedern innerhalb von drei Monaten nach Beschluss durch den Vorstand bekanntzugeben.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) sich der Satzung des Verein entsprechend zu verhalten,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Aufnahmegebühren zu entrichten,
- d) die für die Inanspruchnahme von Vereinseinrichtungen festgesetzten Kostenbeiträge zu entrichten.

§ 7

Stimmrecht

Jedes Mitglied über 18 Jahre ist wahl- und stimmberechtigt. Dieses Stimmrecht gilt nicht, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft (§ 34 BGB).

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt

durch a) Austritt,

b) Ausschluss,

c) Tod.

2. Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist in schriftlicher Form an den Vorstand erklärt werden.

3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Satzung und Interessen des Vereins grobfahrlässig verstößt, oder mit seiner Beitragszahlung mehr als 1 Jahr im Rückstand ist.

4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausgeschlossene wird mittels Brief unterrichtet, wobei auf das Einspruchsrecht hinzuweisen ist. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat ab Zustellung des Briefes. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 9

Organe

Die Organe des Kneipp-Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

c) der Beirat

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet jährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt. Der Vorstand bestimmt nach Anhören des Beirates die Zeit, den Ort und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Er beruft sie mindestens vier Wochen vor dem festgelegten Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit mit einer Frist von 10 Tagen einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn dies der Beirat mit Dreiviertelmehrheit oder der vierte Teil der Mitglieder verlangt.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Anträge sind schriftlich und begründet spätestens 6 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden einzureichen.
4. Der Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung erstreckt sich auf:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes (Einnahmen- und Ausgabenrechnung, Vermögensaufstellung),
 - b) Entlastung des Vorstandes und des Beirates,
 - c) Wahl des Vorstandes und des Beirates,
 - d) Wahl des Kassenrevisoren,
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr, f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - g) Beschlussfassung über die satzungsgemäß eingegangenen Anträge, h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - i) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, j) Verschiedenes.
- 5) Die Beschlüsse werden, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt ist, durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

6) Über die Mitgliederversammlung und alle Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

7) Die zur Überprüfung der Kassen- und Buchführung zu wählenden zwei Kassenrevisoren müssen sachverständige Personen sein. Sie werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig. Die Prüfung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

8) Die Satzung kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit mindestens Dreiviertelmehrheit geändert werden.

§ 12

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister und
- dem Schriftführer.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten, wobei einer der beiden der 1. bzw. 2. Vorsitzende sein muss.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglied des Vereins sein, jedoch keine hauptamtliche Tätigkeit im Verein ausüben; sie bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende kann auch gleichzeitig ein zweites Vorstandsamt (z.B. Schriftführer oder Schatzmeister) ausüben. Der Vorstand kann freigewordene Vorstandsposten mit der Zustimmung des Beirates kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzen.

4. Der Vorstand stellt im Einvernehmen mit dem Beirat für jedes Jahr einen Haushaltsplan auf, der von der Mitgliederversammlung zu

genehmigen ist.

5. Der Vorstand hält Sitzungen nach Bedarf ab, mindestens aber viermal im Jahr. Die Einladung muss 10 Tage vorher ergangen sein.

6. Der Vorstand gibt sich zur Regelung seiner Geschäfte eine Geschäftsordnung.

§ 13

Beirat

1. Der Beirat besteht aus mindestens 6 Mitglieder, sie müssen Mitglieder des Vereins sein. Der Beirat übt eine Kontrollfunktion gegenüber dem Vorstand aus.

2. Alle Entscheidungen des Vorstandes von grundsätzlicher Bedeutung bedürfen der Zustimmung des Beirates.

3. Vorstand und Beirat halten mindestens einmal jährlich eine gemeinsame Sitzung ab. Die Einladung muss 10 Tage vorher ergangen sein.

§ 14

Auflösung

1. Der Verein kann nur durch einen Beschluss, der mit Dreiviertelmehrheit erfolgen muss, in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Diese Beschlussfassung hat zur Voraussetzung, dass auf der Mitgliederversammlung drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist innerhalb der nächsten acht Wochen eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit endgültig beschließt.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das „Aphasie - Zentrum Josef Bergmann, Vechta - Langförden“, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Sollte das „Aphasie - Zentrum Josef Bergmann, Vechta- Langförden“ aufgelöst sein, fällt es

an eine andere gemeinnützige Körperschaft, die der Gesundheitsförderung satzungsgemäß dient.

Über eine solche Verwendung entscheidet die letzte Mitgliederversammlung, nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 3. Juli 1997 beschlossen, auf der Mitgliederversammlung am 16. März 2011 geändert und auf der Mitgliederversammlung am 20.03.2019 angepasst.

Für den Vorstand:

(Wegmann, Jörg) 1. Vorsitzender

Stand: 06/2019